

## **Satzung der Interdisziplinären Gesellschaft für Palliativmedizin (Rheinland-Pfalz)** **Stand: 09.01.2019**

### **Artikel I**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 26.01.1996 in Koblenz gegründete Verein trägt den Namen: Interdisziplinäre Gesellschaft für Palliativmedizin (Rheinland-Pfalz) e.V.  
Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.
3. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **Artikel II**

#### **Definition und Zielsetzung der Palliativmedizin**

Gegenstand der Palliativmedizin ist die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer nicht heilbaren, progredienten und weit fortgeschrittenen Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung.

Die Palliativmedizin bejaht das Leben und sieht Sterben als einen natürlichen Prozess. Sie lehnt aktive Sterbehilfe in jeder Form ab.

Die Palliativmedizin arbeitet interdisziplinär und basiert auf der Kooperation von Berufsgruppen verschiedener Disziplinen, die mit der ambulanten und stationären Betreuung unheilbar Kranker befasst sind.

Durch eine ganzheitliche Behandlung soll Leiden umfassend gelindert werden, um den Patienten und seine An- und Zugehörigen bei der Krankheitsbewältigung zu unterstützen. Oberste Priorität hat hierbei die Erhaltung der bestmöglichen Lebensqualität der Patienten, sowie auch ihrer An- und Zugehörigen.

### **Artikel III**

#### **Gegenstand der Gesellschaft**

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung folgender Aktivitäten:

- Förderung der palliativmedizinischen Arbeit mit einem interdisziplinären und fachübergreifenden Ansatz,
- Kooperation unter allen in der Palliativmedizin engagierten Berufsgruppen,
- Koordination der verschiedenen palliativmedizinischen Aktivitäten und Einrichtungen,
- Erarbeitung und Weiterentwicklung von Standards für Ausbildung und Qualitätssicherung in der Palliativmedizin,
- Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen, wissenschaftlichen Kongressen und Hospitationen,
- Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, die die Behandlung unheilbar Kranker betreffen,
- Aufbau eines Netzwerks zum Austausch von Informationen und Kenntnissen, wissenschaftliche Untersuchungen, die sich dem Anliegen der Palliativmedizin widmen,
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Ziele der Gesellschaft darzustellen und deren Durchsetzung zu ermöglichen

## **Artikel IV Umsetzung der Ziele**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68)
2. Die Gesellschaft arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.  
Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Abfindung oder Entschädigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Artikel V Mitgliedschaft**

1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft können Angehörige aller Berufsgruppen werden, die eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen, um an den Aufgaben des Vereins nach Art. III mitzuwirken.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die Zwecke und Ziele der Gesellschaft durch materielle oder ideelle Unterstützung fördern.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Interdisziplinären Gesellschaft für Palliativmedizin (Rheinland Pfalz) e.V. muss schriftlich gestellt und von zwei Mitgliedern unterstützt werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
6. Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
8. Der Ausschluss erfolgt
  - a) nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen der Gesellschaft,
  - b) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.

## **Artikel VI Organe**

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **Artikel VII Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder zu laden sind, hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder vertreten die Interessen der Gesellschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Genehmigung des Geschäftsberichts,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f) Sektionen von Fachdisziplinen oder Arbeitskreise einzurichten. Dabei darf die Anzahl der Sektionen die der eigentlichen Vorstandsmitglieder nicht überschreiten (Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, ein Schatzmeister und drei Beisitzer). Die Sektionen wählen einen Sprecher und seinen Vertreter. Der Sprecher oder sein Vertreter haben Vorschlags- und Stimmrecht im Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
6. Jede ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Anwesende Mitglieder können an der Teilnahme verhinderte Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
7. Beschlüsse werden – soweit es die Satzung nicht anders bestimmt - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds findet geheime Abstimmung statt.
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vor einer Mitgliederversammlung schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
9. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
10. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

## **Artikel VIII Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/-er Schatzmeister/in, und drei Beisitzern/-innen. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzuziehen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis gilt die Reihenfolge der Vertretung, die durch Vorstandsbeschluss festgelegt wird.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Einrichtung von Sektionen für Fachdisziplinen. Diese Vorstandsentscheidung muss jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden  
und
  - f) Einrichtung von Arbeitskreisen.
5. Der Vorstand ist jeweils nur beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **Artikel IX Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden turnusmäßig auf der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie werden jeweils für ein Jahr gewählt.

## **Artikel X Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekannt gegeben.
2. Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Einnahmen aus Fortbildungsveranstaltungen, sowie aus Geld- und Sachspenden und sonstigen Zuwendungen.
3. Darüber hinaus können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden geleistet werden. Beiträge und Spenden sind steuerbegünstigt. Dem Einzahler wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

## **Artikel XI Arbeitsgruppen**

1. Die Tätigkeit der Interdisziplinären Gesellschaft für Palliativmedizin (Rheinland-Pfalz) wird durch Arbeitsgruppen unterstützt. Diese Arbeitsgruppen können auf Dauer oder auf Zeit von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bestellt werden.
2. Die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften, die eine ähnliche Zielsetzung haben, soll gesucht und gefördert werden

## **Artikel XII Auflösung**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck anberaumte Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Krebsgesellschaft Rheinland Pfalz e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.